

Allgemeine Vertragsgrundlagen Designpart Katja Reiche

1. Allgemein

Die nachstehenden Grundlagen sind für jeden mit **Designpart Katja Reiche** –im folgenden **Designpart** genannten– geschlossenen Vertrag ausschließlich maßgebend. Dies gilt insbesondere auch im Falle entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Angebot, dem Auftrag, diesen Vertragsgrundlagen, ggf. dem Pflichtenheft und dem Terminplan.

3. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werdenden Tatsachen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit, sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln.

4. Vergütung

Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise sind in voller Höhe, ohne Skonto und sonstige Nachlässe zu zahlen.

Nebenleistungen (wie z.B. Reise-, Material- und Transportkosten) werden nach Absprache zusätzlich berechnet.

5. Vergütungsänderungen

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist **Designpart** berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten nach vorheriger Ankündigung in Rechnung zu stellen. Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 15 % überschritten, so verpflichtet sich **Designpart** den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen und ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Angebotserweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des Auftraggebers handelt. Nimmt der Auftraggeber das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle steht **Katja Reiche** die Vergütung für die im Rahmen des Angebots bisher geleisteten Arbeiten zu.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder Rückbehalt zu bezahlen.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit **Designpart** bleiben alle Rechte an der Entwicklung im Eigentum von **Designpart**, insbesondere Geschmacks-, Gebrauchsmusterrechte, Patente sowie das Eigentum am entwickelten Produkt.

8. Haftung

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von **Designpart** nicht übernommen. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

Soweit **Designpart** auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

Die Freigabe von Produkten und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Deligiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an **Designpart**, stellt er sie von der Haftung frei.

Designpart haftet für Vorsätze und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens an dem Vertragsgegenstand.

Nach Übernahme von Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Modellen, Mustern u.ä. hat **Designpart** nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie auch in eigenen Angelegenheiten anwendet. Die Haftung, auch für Schäden aus Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl, ist begrenzt auf die Hälfte des im Angebot aufgeführten Vergütungsanspruchs.

Designpart haftet in keinem Fall für evtl. Verletzungen von Schutzrechten jeder Art, genauso wenig für die Neuheit des entwickelten Produktes. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

9. Werbung

Falls vereinbart, wird dem Auftraggeber erlaubt, auf dem Produkt sowie in allen Werbeunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, auf **Designpart** als Designer hinzuweisen. **Designpart** ist berechtigt in Veröffentlichungen auf ihre Mitarbeit an dem jeweiligen Vertragsgegenstand hinzuweisen.

10. Nutzungsrecht / Lizenzen

Mit Zahlung der vereinbarten Nutzungsvergütung erwirbt der Auftraggeber das Nutzungsrecht an dem zur Produktion freigegebenen Vertragsgegenstand. Der Auftraggeber darf die ihm übertragenen Nutzungsrechte, ohne die Einwilligung durch **Designpart**, nicht an Dritte übertragen. Bei evtl. Lizenzen werden die Bedingungen in einen gesonderten Lizenzvertrag vereinbart.

11. Übertragung des Designs

Designpart hat als Urheber ein Recht auf Bestand und Unversehrtheit des Vertragsgegenstandes. Jede spätere Veränderung bedarf der Einwilligung durch **Designpart**. Das Design oder Elemente daraus dürfen nur mit Einwilligung durch **Designpart** auf andere Produkte, als den vereinbarten übertragen werden.

12. Belegmuster

Designpart hat Anspruch auf ein gemäß dem Design produziertes Belegmuster, soweit die Selbstkosten beim Auftraggeber 1.000 € nicht überschreiten. Bei höheren Selbstkosten muss **Designpart** den darüber hinausgehenden Betrag - wenn auf ein Belegmuster bestanden wird - an den Auftraggeber bezahlen. Verzichtet **Designpart** auf ein Belegmuster, besteht jedoch ein Anspruch auf Bildmaterial.

13. Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg.